

Pflichtangaben im Impressum (Anbieterkennzeichnung)

Wer eine eigene Homepage (z.B. Online-Shop, Blog, Plattform, Unternehmenspräsentation, Online-Magazine) betreibt oder etwas auf einer Online-Plattform anbietet, muss bestimmte Informationen vorhalten. Damit soll Transparenz darüber geschaffen werden, wer für die Inhalte eines Angebotes verantwortlich ist.

1. Wer muss ein Impressum bereithalten?

Die Informationspflichten nach dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) gelten für alle Anbieter von geschäftsmäßigen digitalen Diensten (§§ 1 Abs. 4 Nr. 5, 5 Abs. 1 DDG).

■ Digitale Dienste

Das sind zum einen alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste. Darunter fallen grundsätzlich alle Arten von Internetseiten (z.B. Plattformen, Shops, Emaildienste, Unternehmenspräsentation, Online-Magazine etc.).

Zum anderen fallen darunter „audiovisuelle Mediendienste auf Abruf“. Hierunter sind solche Dienste zu verstehen, die nach Form und Inhalt mit herkömmlichem Fernsehen vergleichbar sind und als Massenmedien erscheinen (z.B. Video-on-Demand, Video-Sharing-Plattformen).

■ Anbieter

Wer eigene oder fremde digitale Dienste (s.o.) zur Nutzung zur Verfügung stellt oder den bloßen Zugang zur Nutzung vermittelt oder die Auswahl und Gestaltung der angebotenen Inhalte wirksam kontrolliert (z.B. Inhaber einer Website, Betreiber eines Webshops, Plattformbetreiber, Anbieter auf Plattformen).

■ Geschäftsmäßigkeit

Geschäftsmäßig handelt ein Anbieter von digitalen Diensten, wenn er Dienste aufgrund einer nachhaltigen, d.h. über einen längeren Zeitraum angebotenen Tätigkeit erbringt, die normalerweise gegen ein Entgelt erfolgt.

WICHTIG! Eine Impressumspflicht gilt für jede Homepage, die nicht rein privat ist!

Achtung! Schaltet der Betreiber einer Website z.B. Werbung auf einer im Übrigen privaten Homepage, kann das bereits dazu führen, dass die Website als geschäftlich gilt!

2. Welche Angaben müssen gemacht werden?

§ 5 Abs. 1 DDG sieht folgende Angaben auf der Internetseite vor:

- **Name des Unternehmens**, § 5 Abs. 1 Nr. 1 DDG

Bei Handelsregister-Unternehmen und eingetragenen Kaufleuten (e.K.) ist der Firmenname anzugeben. Bei nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen kann der Fantasiename angegeben werden, unter dem der Unternehmer auftritt und Werbung macht. Im Übrigen ist der Vor- und Zuname des Geschäftsinhabers anzugeben.

- **Rechtsform des Unternehmens**, § 5 Abs. 1 Nr. 1 DDG

Dies gilt für alle Personen- und Handelsgesellschaften. (Beispiele: GbR, OHG, KG, GmbH, Ltd., UG haftungsbeschränkt, AG, KGaA.) Im Handelsregister eingetragene Kaufleute heißen „e.K.“

- **Vertretungsberechtigte/r**, § 5 Abs. 1 Nr. 1 DDG

Anzugeben sind Vor- und Zuname der vertretungsberechtigten Person. Je nach Gesellschaftsform sind dies zum Beispiel Geschäftsführer, Vorstand oder Inhaber. Kleinunternehmen müssen den Vor- und Zunamen des **Geschäftsinhabers** angeben (Achtung: Nicht „Geschäftsführer“, da nur juristische Personen diese Bezeichnung verwenden dürfen).

- **Kapital**, § 5 Abs. 1 Nr. 1 DDG

Sofern Angaben zum Kapital gemacht werden, ist das Stamm- oder Grundkapital und der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.

- **(Niederlassungs-)Anschrift**, § 5 Abs. 1 Nr. 1 DDG

Anzugeben ist die vollständige Postanschrift (d.h. Straßenanschrift) des Geschäftssitzes oder der Niederlassung, da die Zustellung von Schriftstücken und insbesondere gerichtlicher Korrespondenz möglich sein muss. Die Angabe eines Postfaches reicht nicht aus.

Im Einzelnen: Es ist eine vollständige Postanschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer zu nennen, denn dem Nutzer soll im Streitfall eine ladungsfähige Anschrift iSd ZPO zur Verfügung stehen, um eine Rechtsverfolgung zu ermöglichen. Nicht ausreichend ist daher die bloße Angabe eines Postfaches oder die Angabe der einem Großunternehmen zugeteilten Postleitzahl. Auch die Angabe eines virtuellen Büros, bei dem Eingangspost gescannt und weitergeleitet wird, genügt nicht, weil eine Zustellung an dieser Anschrift gerade nicht erfolgen kann.

Anzugeben ist also der Ort, an dem das Gewerbe angemeldet ist.

Besitzt der Anbieter mehrere Niederlassungen, so muss die Anschrift derjenigen Niederlassung genannt werden, bei der die organisatorischen Ressourcen für den Betrieb der Telemedien gebündelt sind. Das ist im Zweifel die Hauptniederlassung.

- **Angaben zur Kontaktaufnahme, § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG**

Es müssen Angaben vorhanden sein, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen. Das heißt: E-Mail-Adresse und gegebenenfalls eine Telefonnummer. Es darf sich nicht um eine kostenpflichtige Mehrwertdienste-Rufnummer handeln.

- **Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, § 5 Abs. 1 Nr. 3 DDG:**

Wird die Homepage im Rahmen einer Tätigkeit genutzt, die der behördlichen Zulassung bedarf, müssen Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde samt Postadresse gemacht werden. Darunter fallen unter anderem:

- erlaubnispflichtige Gewerbe nach den §§ 34 ff. GewO (z.B. Versicherungsvermittler, Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Wohnimmobilienverwalter)
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige haben ihre Aufsichtsbehörde, die IHK, anzugeben.
- Gastronomiebetriebe
- Betriebe im Güterkraftverkehr
- Transportgewerbe

- **Registereintragungen, § 5 Abs. 1 Nr. 4 DDG:**

Ist der Anbieter in einem Register eingetragen, muss das jeweilige Register (Handels-, Vereins-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vermittlungsregister) und die dazugehörige Registernummer angegeben werden.

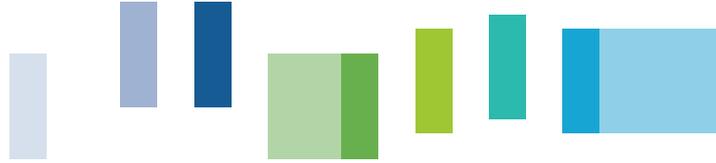
- **Angaben im Falle reglementierter Berufe, § 5 Abs. 1 Nr. 5 DDG:**

Reglementierte Berufe sind solche,

- deren Zugang gesetzlich geregelt und an den Besitz eines Befähigungsnachweises gebunden ist: z.B. Apotheker, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.
- oder bei welchen die Führung eines beruflichen Titels von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist: z.B. Architekten, Ingenieure, fast alle Heilberufe wie Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden.

Wenn der Anbieter aus einer Berufsgruppe stammt, die einer Berufskammer angehört, müssen weitere Angaben gemacht werden. Zu nennen sind:

- die zuständige Berufskammer, welcher der Diensteanbieter angehört
- die gesetzliche Berufsbezeichnung
- der Staat, in dem diese Berufsbezeichnung verliehen wurde
- die jeweils geltenden berufsrechtlichen Regelungen und wo diese abgerufen werden können.



- **Umsatzsteuer- oder Wirtschaftsidentifikationsnummer, § 5 Abs. 1 Nr. 6 DDG:**

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust-IdNr.), soweit dem Diensteanbieter eine zugewiesen wurde. Diese dient innerhalb des europäischen Binnenmarktes zur Abrechnung der Umsatzsteuer durch die Finanzämter. Sie wird vom Bundesamt für Finanzen auf Antrag zugeteilt. Es handelt sich dabei nicht um die normale Steuernummer – diese sollte **nicht** angegeben werden.

- **Abwicklung oder Liquidation, § 5 Abs. 1 Nr. 7 DDG:**

Befindet sich eine AG, KGaA oder GmbH in Abwicklung oder Liquidation, muss dies angegeben werden.

- **Pflichten für Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten, § 5 Abs. 1 Nr. 8 DDG:**

Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten müssen die folgenden Angaben verfügbar halten:

- a) des Mitgliedstaats, der für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt sowie
- b) der zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden

- **Hinweis auf Online-Schlichtungsstelle bis zum 20.07.2025, Art. 14 Abs. 1 OS-Verordnung:**

Wer über das Internet Waren verkauft oder Dienstleistungen erbringt, ist bis zum 20.07.2025 gesetzlich verpflichtet, auf der Webseite auf die EU-Plattform zur Online-Streitschlichtung (OS-Plattform) hinzuweisen, und zwar unabhängig davon, ob der Unternehmer selbst daran teilnimmt. D.h. der Anbieter muss immer angeben, ob er zur Teilnahme an der Onlinestreitschlichtung verpflichtet ist, ob er freiwillig teilnimmt oder ob er nicht teilnimmt. Zur Teilnahme an der Online-Schlichtung verpflichtet sind im Moment nur Unternehmen aus einigen wenigen Branchen, z.B. Fluggesellschaften und Energieversorger. Onlinehändler sind nicht zur Teilnahme verpflichtet.

Der Betrieb der Plattform zur Online-Streitschlichtung wird jedoch zum 20.07.2025 eingestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Hinweispflicht auf die OS- Plattform. Allerdings darf nicht mehr auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass Verbraucher dort Beschwerden einreichen können, denn diese Möglichkeit besteht schon seit dem 20.03.2025 nicht mehr.

- Sie nehmen nicht an dem Streitschlichtungsverfahren teil und sind dazu auch nicht gesetzlich verpflichtet:

„Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Unsere E-Mail-Adresse finden Sie in unserem Impressum. Wir sind weder verpflichtet noch bereit, an dem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.“

- Sie nehmen freiwillig an dem Streitschlichtungsverfahren teil:

„Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Unsere E-Mail-Adresse finden Sie in unserem Impressum. Wir nehmen am Streitschlichtungsverfahren teil. Eine Liste mit den Kontaktdaten der anerkannten

Streitschlichtungsstellen finden Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.adr.show>."

- Sie sind gesetzlich zur Teilnahme verpflichtet:

„Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Wir sind zur Teilnahme am Streitschlichtungsverfahren verpflichtet. Unsere E-Mail-Adresse finden Sie in unserem Impressum. Eine Liste mit den Kontaktdaten der anerkannten Streitschlichtungsstellen finden Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.adr.show>.“

Der Hinweis sollte bis zum 20.07.2025 überall dort angebracht sein, wo die Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, also z.B. auch auf separaten Verkaufs- oder Versteigerungsplattformen von Drittanbietern. Die Links auf die Plattform und die Kontaktliste müssen **klickbar** sein.

- **Entfernen des Hinweises auf Online-Schlichtungsstelle ab dem 20.07.2025:**

Mit Einstellung des Betriebes der OS-Plattform sind ab dem 20.07.2025 alle Anbieter dazu verpflichtet Hinweise auf die Plattform von ihren Webseiten vollständig zu entfernen.

3. Redaktionelle Inhalte

Werden auf der Website journalistisch-redaktionelle Inhalte angezeigt, unterfällt die Website dem Medienstaatsvertrag (früher: Rundfunkstaatsvertrag). Nach § 18 MStV muss dann im Impressum ein Verantwortlicher mit Namen und Anschrift genannt werden. Unter den Begriff der journalistisch-redaktionellen Inhalte fallen alle Inhalte, die sowohl sprachlich, als auch grafisch oder akustisch geeignet sind, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn ein Online-Händler auf seiner Website über aktuelle Themen seiner Branche informiert.

4. Wo müssen die Informationen platziert sein?

Die Informationen müssen **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar** sein. Das heißt:

- Die Angaben entweder auf jeder Seite des Internetauftritts vorhanden sein oder von jeder Seite aus mit ein oder maximal zwei Klicks auf Links erreichbar sein.
- Für die Benennung der auf die Anbieterkennzeichnung verweisenden Links sollten die etablierten Begriffe „Impressum“ oder „Kontakt“ genutzt werden – Bezeichnungen wie „Backstage“ oder die Integration der Informationen in die AGBs reichen nicht aus.
- Auch bei kleineren Bildschirmauflösungen muss das Impressum von jedem Teil der Website aus leicht erreichbar sein, also ohne langes Scrollen über mehrere Bildschirmseiten. Am besten ist es, das Impressum nicht erst weit unten auf der Website darzustellen, sondern oben oder in einer

fixierten Leiste an der Seite, sodass der Nutzer der Website direkt bei Aufruf auf das Impressum klicken kann.

- Das Impressum muss mit einem normalen Browser ohne weiteres Programm oder Plugin angezeigt werden können. Es darf von dem Nutzer nicht verlangt werden, hierfür erst Flash, Acrobat Reader, Java oder Java-Script etc. zu installieren.

5. Was passiert bei einem Verstoß gegen Impressumspflichten?

Verstöße gegen die Impressumspflicht können zum einen behördlich sanktioniert werden. Gegen Anbieter, die vorsätzlich oder fahrlässig ein Impressum nicht oder unvollständig bereithalten, kann eine **Geldbuße** bis zu einer Höhe von € 50.000 verhängt werden (§ 33 Abs. 2, Abs. 6 Nr. 3 DDG).

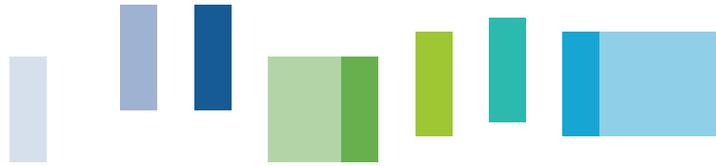
Häufiger ist aber eine wettbewerbsrechtliche **Abmahnung** durch Konkurrenten oder Verbände. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt regelmäßig auch einen abmahnbaren Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar, sodass Mitbewerber und Verbände einen Unterlassungsanspruch haben können. Um der gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs zu entgehen, muss man auf eine entsprechende Abmahnung hin eine sogenannte strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgeben.

„Strafbewehrt“ bedeutet hier, dass mit der Erklärung eine Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung versprochen wird. Wurde ein Rechtsanwalt mit der Abmahnung beauftragt, fallen für die (berechtigte) Abmahnung Rechtsanwaltsgebühren an, deren Höhe sich von Fall zu Fall unterscheidet, aber sehr teuer sein kann. Vor der Abgabe einer Unterlassungserklärung sollte ein Anwalt konsultiert werden, da häufig zu Unrecht abgemahnt oder zu hohe Kosten geltend gemacht

Immobilienvermittlung Mustermann & Musterfrau GmbH
Geschäftsführer: Max Mustermann, Maxi Musterfrau
Hauptstraße 1
10623 Berlin
Tel: 030 1234567
Email: info@mustermann.de
Handelsregister: AG Charlottenburg, HRB 12345
USt-IdNr.: DE 9876543

Erlaubnis nach § 34 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO (Immobilienmakler),
Aufsichtsbehörde: Wirtschaftsamt Berlin-Musterbezirk, Musterstraße 1, 10345 Berlin

Verantwortlicher gem. § 18 Medienstaatsvertrag: Max Mustermann
Hauptstraße 1, 10623 Berlin
Tel: 030 1234567-8
Email: max@mustermann.de



werden. Allerdings sollte die Beratung schnell erfolgen, da ansonsten eine gerichtliche Geltendmachung droht, die mit weiteren Kosten verbunden ist.

6. Beispiel für ein Online-Impressum

Folgendermaßen sähe ein Impressum für die Website einer juristischen Person (hier GmbH) in einem erlaubnispflichtigen Gewerbe aus, die redaktionell bearbeitete Inhalte enthält:

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.